

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Königswinter – Änderungsvorschläge

| § 12, Abs. 6: Redeordnung | | |
|---|--|---|
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens drei Minuten. Für die Begründung von Anträgen wird die Redezeit auf maximal drei Minuten festgelegt. Die Redezeit kann zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. | Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens drei Minuten. Für die Begründung von Anträgen wird die Redezeit auf maximal drei Minuten festgelegt. Für Haushaltsreden im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung wird jeder Fraktion eine Redezeit von 15 Minuten eingeräumt. Im Einzelfall kann die Redezeit vor Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. | Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens drei Minuten. Für die Begründung von Anträgen wird die Redezeit auf maximal drei Minuten festgelegt. Für Haushaltsreden im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung wird jeder Fraktion eine Redezeit von 15 Minuten eingeräumt. Im Einzelfall kann die Redezeit vor Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. |
| <p>Erläuterung: Die angegebenen Begrenzungen sollten nicht weiter eingeschränkt werden dürfen, ohne dass hier wenigstens eine Auswahl von möglichen Gründen angeführt wird. Aber für eine Einschränkung bei der einmal jährlich stattfindenden Haushaltsrede (15 min) gibt es keinen wirklich belastbaren Grund und eine Einschränkung bei der normalen Redezeit auf unter 3 Minuten würde die argumentative Darstellung eines komplexeren Sachverhalts unmöglich machen. Um Sitzungen nicht ausufern zu lassen und dennoch den einzelnen Beratungsgegenständen genügend Raum geben zu können, dafür wäre es eher hilfreich, die Anzahl der Tagesordnungspunkte (unter Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit) in einem angemessenen Rahmen zu halten.</p> | | |

| § 18, Abs. 6: Fragestunde der Ratsmitglieder | | |
|---|--|---------------------|
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| | Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen, Wertungen oder ehrverletzende Schmähkritik gegenüber Personen enthalten. | |
| <p>Erläuterung: Wie ist „kurz“ definiert und wer entscheidet, was „kurz“ ist? Erhält der Rat davon Kenntnis, dass es „nicht zugelassene“ Fragen gab? Wird dem Rat der Inhalt dieser abgelehnten Fragen bekannt gemacht? Ähnliches gilt für „unsachliche Feststellungen, Wertungen“, etc. Sollte die Verwaltung Fragen derart einschätzen, sollte sie dies in ihrer Antwort zum Ausdruck bringen und möglicherweise die inhaltliche Beantwortung der Frage ablehnen. Somit wäre der Vorgang transparent. Fiele dieser Absatz weg, bliebe der aktuelle Abs. 6 a) unverändert.</p> | | |

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Königswinter – Änderungsvorschläge

| § 19, Abs. 1: Fragerecht von Einwohnern | | |
|--|--|--|
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| <p>Zu Beginn jeder Ratssitzung wird bei Bedarf eine Fragestunde durchgeführt, in der jeder anwesende Einwohner der Stadt berechtigt ist, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Königswinter beziehen. Zwischen dem Eingang der schriftlichen Anfrage beim/bei der Bürgermeister/in und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Arbeitstage liegen. Als Arbeitstage gelten Montag – Freitag. Feiertage sind ausgenommen. Der Tag des Eingangs und der Sitzungstag zählen für die Berechnung der Frist nicht mit. Vorstehende Regelungen finden auch bei der Übersendung elektronischer Anfragen Anwendung.</p> | <p>Zu Beginn jeder Ratssitzung wird bei Bedarf eine Fragestunde durchgeführt, in der jeder anwesende Einwohner der Stadt berechtigt ist, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Dabei darf in der jeweiligen Ratssitzung nur eine Anfrage pro Einwohner gestellt werden. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Königswinter beziehen. Zwischen dem Eingang der schriftlichen Anfrage beim/bei der Bürgermeister/in und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Arbeitstage liegen. Als Arbeitstage gelten Montag – Freitag. Feiertage sind ausgenommen. Der Tag des Eingangs und der Sitzungstag zählen für die Berechnung der Frist nicht mit.</p> | <p>Zu Beginn jeder Ratssitzung wird bei Bedarf eine Fragestunde durchgeführt, in der jeder anwesende Einwohner der Stadt berechtigt ist, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Königswinter beziehen. Zwischen dem Eingang der schriftlichen Anfrage beim/bei der Bürgermeister/in und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Arbeitstage liegen. Als Arbeitstage gelten Montag – Freitag. Feiertage sind ausgenommen. Der Tag des Eingangs und der Sitzungstag zählen für die Berechnung der Frist nicht mit.</p> |
| <p>Erläuterung: Unser Text entspricht der aktuell gültigen Fassung – den letzten Satz ausgenommen. Da bereits in Abs. 5 die Einschränkung auf 1 Frage gegeben ist, ist sie hier unnötig.</p> | | |

| § 19, Abs. 5: Fragerecht von Einwohnern | | |
|--|--|---------------------|
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| | <p>Die Fragen müssen sich auf öffentlich beantwortbare Sachverhalte beziehen, kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen, Wertungen oder ehrverletzende Schmähkritik gegenüber Personen enthalten.</p> | |
| <p>Erläuterung: Wir lehnen diesen Absatz aus den gleichen Gründen ab wie den neuen § 18, Abs. 6. Derart unbestimmte Begriffe sollten nicht Bestandteil einer GO sein! Der neue Abs. 5 a) müsste dann lauten: „sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen,“</p> | | |

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Königswinter – Änderungsvorschläge

| § 25: Grundsatz | | |
|--|--|---|
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist. | Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19 dieser Geschäftsordnung Anwendung, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist. | Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist. |
| <p>Erläuterung: Wir sind für die Beibehaltung des aktuell gültigen Textes, da wir keinen einzigen Grund für diese Einschränkung sehen. In einer Zeit, in der immer weniger Bürger Vertrauen in „die Politik“ haben, ihre Möglichkeiten auch noch in dem Bereich zu beschneiden, der ihnen – im Gegensatz zur Europa-, Bundes- oder Landespolitik – am nächsten ist, ist wohl mehr als kontraproduktiv. Für 2014 (6 Ratssitzungen, 43 Ausschusssitzungen) hätte das bedeutet, die Frage-Möglichkeiten um 87 % zu reduzieren.</p> | | |

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Königswinter – Änderungsvorschläge

| § 26, Abs. 7: Abweichungen für das Verfahren in den Ausschüssen | | |
|--|----------------------|--|
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| <p>An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> | | <p>An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können alle Ratsmitglieder und alle verpflichteten sachkundigen Bürger und Einwohner als Zuhörer teilnehmen.</p> |
| <p>Erläuterung: Zugegebenermaßen ist dieser Vorschlag der Größe unserer Fraktion geschuldet. Bei Ausfall eines Ratsmitglieds haben wir im HPFA nur eine einzige Möglichkeit, bei der Sitzung vertreten zu sein: das 2. Ratsmitglied. Ist auch dieses verhindert, hätte unsere Fraktion keinerlei Kenntnis vom Ablauf der Beratungen, sondern durch die Niederschrift nur von den Ergebnissen der Beratung. Da die Tendenz im Verfassungsrecht zurzeit darauf hinausläuft, auch kleinen Fraktionen ein gewisses Grundmaß an Beteiligung (und finanziellen Mitteln) zuzugestehen, halten wir die vorgeschlagene Änderung für mehr als angemessen. Darüber hinaus sind ähnliche Regelungen schon in den GOs anderer Kommunen in NRW umgesetzt (z. B. Aachen, Bad Honnef, Bonn, Duisburg, Winterberg). Konsequenterweise müsste dann allerdings auch die folgende Änderung erfolgen:</p> | | |
| § 10, Abs. 2: Teilnahme an Sitzungen | | |
| aktuell gültige Fassung | Vorschlag Verwaltung | Vorschlag DIE LINKE |
| <p>Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf die Zahlung von Sitzungsgeld. In nicht-öffentlicher Sitzung zuhörende Ausschussmitglieder sind in der Niederschrift aufzuführen.</p> | | <p>Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf die Zahlung von Sitzungsgeld. In nicht-öffentlicher Sitzung zuhörende Ausschussmitglieder sind in der Niederschrift aufzuführen.</p> |